

Anlage 1

Entwurf vom 1. Dezember 2016

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 17. Dezember 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 24. Dezember 2009)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und auf Grund von Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung vom 2. August 2016 (GVB. S. 246), folgende Satzung:

Art. 1

Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

§ 23a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

„Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.